
Installation von Überwachungskameras auf dem Schulgelände

ÜBERSICHT

1	<i>Begriffsbestimmungen</i>	2
2	<i>Welche Schritte sind vor der Installation einer Überwachungskamera zu unternehmen?</i>	2
2.1	Installation einer Überwachungskamera an einem der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort	2
2.2	Installation einer Überwachungskamera an einem nicht geschlossenen Ort ..	3
3	<i>Allgemeine Grundsätze bezüglich des Einsatzes von Überwachungskameras</i>	3
4	<i>Anbringung eines Piktogramms</i>	4
4.1	Piktogramme am Eingang nicht geschlossener Orte oder am Eingang geschlossener Orte, die nicht durch unbewegliche gebaute Elemente abgegrenzt sind	4
4.2	Piktogramme am Eingang geschlossener Orte, die durch unbewegliche gebaute Elemente abgegrenzt sind	4
4.3	Beschriftung des Piktogramms	5
4.4	Muster des Piktogramms	5

Anlagen:

- **Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras**
- **Königlicher Erlass vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird**
- **Königlicher Erlass vom 2. Juli 2008 über die Meldung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras**

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras
- Königlicher Erlass vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird
- Königlicher Erlass vom 2. Juli 2008 über die Meldung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras

1 Begriffsbestimmungen

Grundlage für die Installation und den Einsatz von Überwachungskameras auf einem Schulgelände bildet das Gesetz vom 21. März 2007. In diesem Gesetz werden verschiedene Begrifflichkeiten definiert, auf die sich vorliegende Schulvorschrift stützt:

Nicht geschlossener Ort: jeder Ort, der nicht durch eine Umfriedung abgegrenzt ist und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist;

der Öffentlichkeit zugänglicher geschlossener Ort: jedes geschlossene Gebäude oder jeder geschlossene Ort, das beziehungsweise der zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt ist und in dem beziehungsweise an dem der Öffentlichkeit Dienste geleistet werden können;

Überwachungskamera: jedes ortsfeste oder mobile Beobachtungssystem, mit dem bezweckt wird, Straftaten gegen Personen oder Güter oder Belästigungen im Sinne von Artikel 135 des neuen Gemeindegesetzes vorzubeugen, sie festzustellen oder aufzuspüren oder die Ordnung aufrechtzuerhalten, und mit dem zu diesem Zweck Bilder gesammelt, verarbeitet oder aufbewahrt werden;

Verantwortlicher für die Verarbeitung: die natürliche oder juristische Person, die nichtrechtsfähige Vereinigung oder die öffentliche Verwaltung, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Vorliegende Schulvorschrift beschreibt die Richtlinien bezüglich des Einsatzes von Überwachungskameras im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle des Schulgeländes.

2 Welche Schritte sind vor der Installation einer Überwachungskamera zu unternehmen?

Die Schritte, die vor der Installation einer Überwachungskamera zu unternehmen sind, sind unterschiedlich, je nachdem ob es sich um einen der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort oder um einen nicht geschlossenen Ort handelt.

Bei Schulgeländen handelt es sich in der Regel um der Öffentlichkeit zugängliche geschlossene Orte. Dementsprechend findet die unter Punkt 2.1. angeführte Prozedur Anwendung. Der Vollständigkeit halber werden in vorliegender Schulvorschrift aber auch die Schritte dargelegt, die vor der Installation einer Überwachungskamera an einem nicht geschlossenen Ort zu unternehmen sind.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz vom 21. März 2007 ebenfalls eine Prozedur vorsieht bezüglich der Installation von Überwachungskameras an einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen geschlossenen Ort. Da dies nicht auf Schulgelände zutrifft, wird diese Prozedur in vorliegender Schulvorschrift nicht erläutert.

2.1 Installation einer Überwachungskamera an einem der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort

Der Beschluss, eine oder mehrere Überwachungskameras zu installieren, wird von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung gefasst.

Der Verantwortliche für die Verarbeitung informiert vorab den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens. Dies erfolgt durch Einreichen einer entsprechenden Erklärung über die Website <https://www.privacycommission.be/elg/cameraMain.htm>.

Des Weiteren ist der Korpschef der Polizeizone, in der sich das Schulgelände befindet, zu informieren.

Die entsprechende Meldung beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens sowie beim Korpschef der Polizeizone erfolgt spätestens am Tag vor demjenigen, an dem die Überwachungskameras in Betrieb genommen werden.

Der Verantwortliche für die Verarbeitung bringt am Eingang des Geländes ein Piktogramm an, mit dem auf die Kameraüberwachung hingewiesen wird (siehe hierzu auch Punkt 4).

Der Verantwortliche für die Verarbeitung sorgt dafür, dass die Überwachungskameras nicht spezifisch auf einen Ort gerichtet werden, für den er nicht selbst die Daten verarbeitet.

Das Ansehen von Bildern in Realzeit ist ausschließlich zugelassen, damit bei Verstößen, Schäden oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung sofort eingegriffen werden kann.

2.2 Installation einer Überwachungskamera an einem nicht geschlossenen Ort

Der Beschluss, eine oder mehrere Überwachungskameras zu installieren, wird von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung gefasst. Der Beschluss wird gefasst, nachdem der Gemeinderat der Gemeinde, in der sich das Gelände befindet, und der Korpschef der betreffenden Polizeizone eine positive Stellungnahme abgegeben haben.

Aus der Stellungnahme des Korpschefs geht hervor, dass eine Sicherheits- und Effizienzanalyse durchgeführt worden ist und dass die Installation den im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegten Grundsätzen entspricht.

Der Verantwortliche für die Verarbeitung informiert vorab den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens. Dies erfolgt durch Einreichen einer entsprechenden Erklärung über die Website <http://www.privacycommission.be/elg/cameraMain.htm>.

Die entsprechende Meldung beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens erfolgt spätestens am Tag vor demjenigen, an dem die Überwachungskameras in Betrieb genommen werden.

Der Verantwortliche für die Verarbeitung bringt am Eingang des Geländes ein Piktogramm an, mit dem auf die Kameraüberwachung hingewiesen wird (siehe hierzu auch Punkt 4).

Der Verantwortliche für die Verarbeitung sorgt dafür, dass die Überwachungskameras nicht spezifisch auf einen Ort gerichtet werden, für den er nicht selbst die Daten verarbeitet, es sei denn, er hat hierzu die ausdrückliche Zustimmung des Verantwortlichen für die Verarbeitung des betreffenden Ortes erhalten.

Das Ansehen von Bildern in Realzeit ist ausschließlich unter der Kontrolle der zuständigen Behörde zugelassen, damit die Polizeidienste bei Verstößen, Schäden oder Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung sofort eingreifen können und beim Eingreifen optimal gelenkt werden können.

3 Allgemeine Grundsätze bezüglich des Einsatzes von Überwachungskameras

Das Aufzeichnen von Bildern ist nur erlaubt, um Beweise für Handlungen zu sammeln, die eine Straftat darstellen oder einen Schaden begründen, und um Täter, Ruhestörer, Zeugen oder Opfer aufzuspüren und zu identifizieren.

Wenn die Bilder nicht dazu beitragen können, den Beweis für einen Verstoß oder einen Schaden zu erbringen oder einen Täter, Ruhestörer, Zeugen oder ein Opfer zu identifizieren, dürfen sie nicht länger als einen Monat aufbewahrt werden.

Jeder heimliche Einsatz von Überwachungskameras ist verboten.

Nur der Verantwortliche für die Verarbeitung bzw. die Person, die unter seiner Anweisung handelt, hat Zugang zu den Bildern. Er ergreift alle Vorsichtsmaßnahmen, die notwendig sind, damit Unbefugte keinen Zugang zu den Bildern haben.

Die Personen, die Zugang zu den Bildern haben, unterliegen der Diskretionspflicht in Bezug auf die durch die Bilder gelieferten personenbezogenen Daten, wobei der Verantwortliche für die Verarbeitung bzw. die Person, die unter seiner Anweisung handelt,:

- den Polizeidiensten oder den Gerichtsbehörden die Bilder übermitteln kann, wenn er Handlungen feststellt, die eine Straftat darstellen, und die Bilder dazu beitragen können, den Beweis für diese Handlungen zu erbringen oder die Täter zu identifizieren;
- den Polizeidiensten die Bilder übermitteln muss, wenn sie diese im Rahmen ihrer verwaltungspolizeilichen beziehungsweise gerichtspolizeilichen Aufträge verlangen und die Bilder den festgestellten Verstoß betreffen.

Überwachungskameras dürfen weder Bilder liefern, die die Privatsphäre einer Person verletzen könnten, noch zum Ziel haben, Informationen in Bezug auf philosophische, religiöse, politische oder gewerkschaftliche Anschauungen, ethnische oder soziale Herkunft, Sexualleben oder Gesundheitszustand zu sammeln.

Jede gefilmte Person hat ein Recht auf Zugang zu den Bildern. Sie richtet zu diesem Zweck einen mit Gründen versehenen Antrag an den Verantwortlichen für die Verarbeitung.

4 Anbringung eines Piktogramms

Wie unter Punkt 2.1. und 2.2. erwähnt ist am Eingang des Geländes ein Piktogramm anzubringen, mit dem auf die Kameraüberwachung hingewiesen wird.

4.1 Piktogramme am Eingang nicht geschlossener Orte oder am Eingang geschlossener Orte, die nicht durch unbewegliche gebaute Elemente abgegrenzt sind

Die Piktogramme, die am Eingang eines nicht geschlossenen Ortes oder am Eingang eines der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ortes, der nicht durch unbewegliche gebaute Elemente abgegrenzt ist, angebracht sind, entsprechen folgenden Vorschriften:

- Die Abmessungen belaufen sich auf 0,60 x 0,40 m.
- Sie entsprechen dem Muster und den Farben des unter Punkt 4.4. abgebildeten Musters.
- Sie bestehen aus einem einzigen, mindestens 1,5 mm dicken Aluminiumschild.

4.2 Piktogramme am Eingang geschlossener Orte, die durch unbewegliche gebaute Elemente abgegrenzt sind

Die Piktogramme, die am Eingang eines der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ortes, der durch unbewegliche gebaute Elemente abgegrenzt ist, angebracht sind, entsprechen den unter Punkt 4.1. angeführten Vorschriften oder folgenden Vorschriften:

- Die Abmessungen belaufen sich auf 0,30 x 0,20 m.
- Sie entsprechen dem Muster und den Farben des unter Punkt 4.4. abgebildeten Musters.
- Sie bestehen aus einem einzigen, mindestens 1,5 mm dicken Aluminiumschild oder aus einem Kunststoffaufkleber.

Der Verantwortliche für die Verarbeitung muss dafür sorgen, dass das gewählte Piktogramm die Information mit Sicherheit sichtbar wiedergibt, insbesondere hinsichtlich der Breite und der Form des Eingangs und eventuell der Anzahl angebrachter Exemplare.

4.3 Beschriftung des Piktogramms

Auf den Piktogrammen oder auf einem daran angrenzenden Träger sind folgende Angaben sichtbar und lesbar anzubringen:

- "Kameraüberwachung – Gesetz vom 21. März 2007";
- Name der natürlichen oder juristischen Person, die für die Verarbeitung verantwortlich ist, und ggf. ihres Stellvertreters;
- Postadresse und ggf. E-Mail-Adresse, unter denen der Verantwortliche für die Verarbeitung oder sein Stellvertreter kontaktiert werden kann.

Wenn diese Angaben in mehreren Sprachen aufgesetzt werden, können sie auf mehreren einsprachigen Piktogrammen oder daran angrenzenden Trägern angebracht werden.

4.4 Muster des Piktogramms

Das anzubringende Piktogramm entspricht folgendem Muster und Farben:

